

Delmenhorst, 29. April 2019

## Amtliche Bekanntmachung

### **Planfeststellung für den länderübergreifenden (Freie Hansestadt Bremen/ Niedersachsen) Ersatzneubau BW 443 / B 75, Brücke über die Varreler Bäke von Bau km 37+346,2 bis Bau km 37+647,5**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, in Auftragsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, hat die Planfeststellung für das vorgenannte Bauvorhaben beantragt. Aufgrund Vorliegens besonderer Dringlichkeit der Baumaßnahme wird zugleich auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Baumaßnahme beantragt, weil das bestehende Brückenbauwerk abgängig ist. Die konkrete Eilbedürftigkeit der Herstellung eines Ersatzneubaus folgt aus dem Umstand, dass der im vorhandenen Bauwerk verwendete Stahl kein ausreichendes Rissankündigungsverhalten zeigt. Eine kurzfristige Erneuerung des Bauwerkes ist damit aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit geboten. Nähere Angaben hierzu finden sich im Antragschreiben des Vorhabenträgers, das zusammen mit den Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt wird.

Zur Verwirklichung des Vorhabens wurde von Amtswegen festgestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht. Für das länderübergreifende Bauvorhaben, das sich in den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen jeweils bis zur Mitte des Fließgewässers Varreler Bäke auswirkt, werden einschließlich der beantragten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine privaten Grundstücke beansprucht.

Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ersatzneubau des abgängigen BAB Brückenbauwerks (BW 443). Dieses Bauwerk ist im Zuge der B 75 zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Bremen in Gestalt einer Brücke über die Varreler Bäke belegen. Zur Herstellung des Baurechts wird die Planfeststellung für das benannte Bauwerk in beiden Bundesländern parallel durchgeführt. Die jeweilige Planfeststellung umfasst dabei alle Belange, die vom Hoheitsrecht des jeweiligen Bundeslandes erfasst werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen sowie die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen, liegen **in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis einschließlich 12. Juni 2019** in der Stadt Delmenhorst und in der Gemeinde Stuhr bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

-Stadt Delmenhorst, Stadthaus Altbau, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, Zimmer 220 während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



-Gemeinde Stuhr, Rathaus, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 während der folgenden Dienststunden:

Montag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem werden die Antragsunterlagen sowie die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im Internet unter [www.uvp-verbund](http://www.uvp-verbund) und [www.delmenhorst.de/leben-in-del/bauen](http://www.delmenhorst.de/leben-in-del/bauen) veröffentlicht.

Maßgeblich für das Verfahren ist jedoch der Inhalt, der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, vgl. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder, der durch das Vorhaben betroffen ist, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 12. Juli 2019, beim Fachdienst Straßen- und Brückenbau, Anhörungsbehörde, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst oder bei der oben genannten Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Einwendungen gegen die Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren gesetzlich ausgeschlossen (siehe § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren, nicht jedoch auf ein mögliches gerichtliches Verfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

3. Diese Bekanntmachung dient auch als Benachrichtigung der Vereinigungen im Sinne von § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung des Plans.



4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (siehe § 17a Nummer 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, über die nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin sondern ggf. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (siehe § 9a Absatz 6 FStrG).

10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Stadt Delmenhorst, Fachbereich 5, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. UVPG umfasst,



- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Absatz 1 UVPG notwendigen Angaben (Umweltbericht) enthalten,
- dass die vorliegenden Planunterlagen den Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte, den Lageplan, den Höhenplan, den Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen, - Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern, den Grunderwerbsplan mit Grunderwerbsverzeichnis, des Regelungsverzeichnis, Straßenquerschnitte, Bauwerksskizzen/-pläne, den Lageplan Leitungstrassen, immissionsschutzrechtliche Untersuchungen betreffend Schadstoffe und Schall, Verkehrslärm, Baustellenlärm, mit Wassertechnische Untersuchung, die Umweltfachlichen Untersuchungen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan inklusive Artenschutzbeitrag, den Erläuterungsbericht, den Bestands- und Konfliktplan und den Kartierbericht der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Erläuterungsbericht und Karten, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, die Verkehrsprognosedaten nebst einer Verkehrsuntersuchung (Ergänzung zur Zusammenstellung der verkehrlichen Inputdaten für die Luft- und Schadstoffuntersuchungen) sowie den UVP-Bericht (einschließlich der darin enthaltenen allgemeinverständlichen, nichttechnischen Zusammensetzung) nebst dem Bestands- und Auswirkungsplan enthalten.

#### 11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung in diesem Verfahren erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Stadt Delmenhorst als auch deren Verfahrensbeauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so besteht das Recht auf Berichtigung. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen eingetreten sind, kann die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung erhoben werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag  
**Fritz Brünjes**  
Fachbereichsleiter

